

## **Satzung des Berufsverbandes der Pastoralreferentinnen/ten und assistentinnen/ten im Bistum Münster**

### **§ 0 PRÄAMBEL**

Der Berufsverband ist ein Zusammenschluss von Pastoralreferentinnen/ten und -assistentinnen/ten aller Ausbildungswege im Bistum Münster.

Auf der Grundlage des gemeinsamen Priestertums aller Gläubigen (II. Vat.), kraft Taufe und Firmung (Würzburger Synode) und mit dem besonderen Auftrag der hauptamtlichen Laien verwirklicht die Berufsgruppe ihre Sendung innerhalb der Kirche.

Der Berufsverband vertritt die Interessen der Mitglieder im Bistum Münster.

### **§ 1 NAME UND SITZ DES BERUFSVERBANDES**

(1) Der Berufsverband ist ein selbstständiger Zusammenschluss von Pastoralreferentinnen/ten und -assistentinnen/ten im Bistum Münster.

(2) Der Berufsverband führt den Namen "Berufsverband der Pastoralreferentinnen/ten und -assistentinnen/ten im Bistum Münster".

(3) Der Berufsverband hat seinen Sitz am Wohnort der/des Vorsitzenden.

### **§ 2 ZWECK UND ZIEL DES BERUFSVERBANDES**

Der Berufsverband (BV)

- a) -ist eine unabhängige Interessenvertretung der Mitglieder,
- b) -dient dem Erfahrungsaustausch und der Förderung von Kontakten untereinander,
- c) -erarbeitet und veröffentlicht Stellungnahmen zu wichtigen beruflichen, kirchlichen

und gesellschaftlichen Themen und dient den Mitgliedern als Sprachrohr in der Öffentlichkeit,

d) -soll die Auseinandersetzung mit dem Berufsbild und dessen Weiterentwicklung fördern,

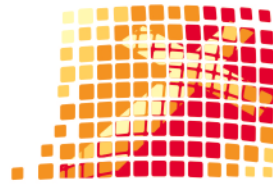
e) -arbeitet mit anderen kirchlichen Gremien zusammen,

f) -sucht die Zusammenarbeit mit überdiözesanen Gremien und Berufsverbänden,

g) -bietet Zusammenarbeit und Hilfen für Berufsanfänger/innen und Studentinnen/ten an,

h) -vertritt ihre Interessen im Bereich der Aus-und Weiterbildung von Pastoralreferentinnen/ten,

i) -dient der Meinungsbildung und Information zu arbeitsrechtlichen Fragen in Zusammenarbeit mit den MAV's.



### § 3 MITGLIEDSCHAFT

- (1) Mitglieder mit aktivem und passivem Wahlrecht können werden:
  - a) alle Pastoralreferentinnen/ten (PR) im Dienst des Bistums Münster,
  - b) alle Pastoralassistentinnen/ten (PA) im Dienst des Bistums Münster,
  - c) alle "Mitarbeiter/innen im pastoralen Dienst" des Bistums Münster.
- (2) Mitglieder mit ausschließlich aktivem Wahlrecht können werden:
  - a) Berufspraktikantinnen/ten, die ihr Praktikum im Bistum Münster leisten,
  - b) Studentinnen/ten und Fachschüler/innen aus dem Bistum Münster, die den Beruf des/der PR anstreben,
  - c) PR im Bistum Münster im Ruhestand, Erziehungs-oder längerfristigem Sonderurlaub.
- (3) Mitglieder mit ausschließlich beratender Stimme können werden:
  - a) aus dem Dienst des Bistums Münster ausgeschiedene Mitglieder des Berufsverbandes,
  - b) Mitglieder nach (2) b), die nach Abschluss des Studiums nicht in den Dienst des Bistums Münster eintreten.
- (4) Zur Begründung der Mitgliedschaft ist eine Beitrittserklärung erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach formalen Gesichtspunkten.
- (5) Die Mitglieder entrichten einen Mitgliedsbeitrag.
- (6) Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftlich dem Vorstand erklärten Austritt, durch Tod oder durch Nichtentrichtung des Mitgliedsbeitrags nach erfolgloser Mahnung.

### § 4 ORGANE DES BERUFSVERBANDES

Die Organe des BV sind die Mitgliederversammlung, die Bezirksgruppen, die Fachgruppen, die Arbeitskreise, der Vorstand und der/die Kassierer/in.

### § 5 DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG (MV)

#### (1) Einberufung

Die MV tritt zusammen, sooft es die Aufgaben erfordern, mindestens einmal im Jahr. Sie wird vom Vorstand unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung spätestens 3 Wochen vorher einberufen. Jedes Mitglied ist schriftlich einzuladen. Auf schriftlichen Antrag von mindestens 20 % der Mitglieder muss der Vorstand innerhalb von 3 Wochen eine MV einberufen.

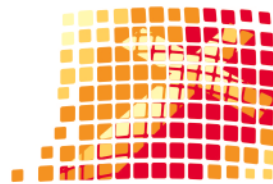
#### (2) Beschlussfähigkeit

Diese so einberufene MV ist in jedem Fall beschlussfähig.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Satzungsänderungen bedürfen der Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder mit aktivem Wahlrecht.

#### (3) Aufgaben

- a) Sie trifft die grundlegenden inhaltlichen und organisatorischen Entscheidungen über die Verwirklichung der Ziele des BV.
- b) Sie wählt den Vorstand gemäß § 10.
- c) Sie beschließt und bestätigt die Einrichtung von Arbeitskreisen und nimmt die Berichte bestehender Arbeitskreise entgegen.
- d) Sie benennt zwei Kassenprüfer, nimmt den Kassenbericht und den



Kassenprüfungsbericht entgegen und erteilt dem Kassierer Entlastung.

e) Sie nimmt den Bericht des Vorstandes entgegen und erteilt dem Vorstand Entlastung.

## **§ 6 DIE BEZIRKSGRUPPEN**

In den Regionen des Bistums können sich Bezirksgruppen bilden. Sie vollziehen die Meinungsbildung und erarbeiten Voten.

## **§ 7 DIE FACHGRUPPEN**

Es können sich ausbildungsbezogene Fachgruppen bilden, die ihre speziellen Interessen bündeln und Kontakte zu den Ausbildungsstellen und den entsprechenden überdiözesanen Gremien aufnehmen.

## **§ 8 DIE ARBEITSKREISE**

Es können sich zusätzlich tätigkeits- und inhaltsbezogene Arbeitskreise bilden (z.B. Krankenhauseelsorge, Schule, Frauen, Berufsbild).

## **§ 9 DER VORSTAND UND DER/DIE KASSIERER/IN**

(1) Der Vorstand besteht aus den nach § 10 gewählten Mitgliedern. Er ist der MV verantwortlich.

(2) Seine Amtszeit beträgt 3 Jahre. Sie endet mit der Wahl eines neuen Vorstands.

(3) Der Vorstand wählt auf seiner ersten Sitzung aus seinen Reihen den/die Vorsitzende/n, den/die Stellvertreter/in und den/die Schriftführer/in, jeweils mit einfacher Mehrheit.

(4) Der/Die erste Vorsitzende lädt zu den Vorstandssitzungen ein und leitet sie. Er/Sie kann diese Aufgabe an seine/n Stellvertreter/in oder ein anderes Vorstandsmitglied delegieren.

(5) Die/Der Schriftführer/in führt das Protokoll der Vorstandssitzungen und der MV, bei seiner/ihrer Verhinderung ein anderes Vorstandsmitglied.

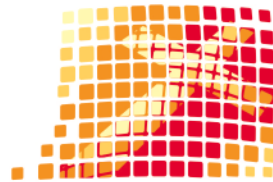
(6) Der Vorstand vertritt den Verband nach außen und innen. In Absprache mit ihm sind dazu die Vorstandsmitglieder auch einzeln berechtigt.

(7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder.

(8) Der Vorstand benennt eine/n Kassierer/in. Der/Die Kassierer/in muss Mitglied des Berufsverbandes sein.

(9) Der/Die Kassierer/in kann vom Vorstand zu seinen Sitzungen eingeladen werden und nimmt dann mit beratender Stimme teil.

(10) Bei Nichtentlastung des/der Kassiererin/s durch die MV hat der Vorstand eine/n neuen Kassierer/in zu benennen.



## § 10 Wahlordnung zur Wahl des Vorstands

(1) Wenigstens drei Monate vor Ablauf der Amtszeit des amtierenden Vorstands ernennt eine vom Vorstand fristgerecht einzuberufende Mitgliederversammlung einen Wahlausschuss, der aus drei Mitgliedern besteht.

Der Wahlausschuss hat die Aufgabe nun Kandidaten/innen zu suchen. Er tut das durch ein Anschreiben an alle Mitglieder. Wählbar sind alle Mitglieder mit passivem Wahlrecht.

(2) Gewonnene Kandidaten/innen für den neuen Vorstand bekunden mit Unterschrift, dass sie bereit sind die Wahl anzunehmen.

Der Wahlausschuss nimmt die Bereitschaftserklärung entgegen.

Die Bereitschaftserklärungen müssen rechtzeitig vor der Einladung zur letzten Mitgliederversammlung beim Wahlausschuss eingegangen sein.

(3) Für den Fall, dass der Wahlausschuss mindestens 5 Kandidaten/innen gefunden hat, versendet er 3 Wochen vor der letzten Mitgliederversammlung die Briefwahlunterlagen. Die ausgefüllten Wahlbriefe müssen spätestens einen Tag vor der Mitgliederversammlung beim Wahlausschuss eingegangen sein.

(4) Wenn der Wahlausschuss bis 3 Wochen vor der Mitgliederversammlung keine 5 Kandidaten/innen gefunden hat, findet keine Briefwahl statt, dann wird auf der Mitgliederversammlung selber durch den Wahlausschuss die Kandidatenliste erstellt oder ergänzt.

(5) Jedes Mitglied darf nur einmal wählen, entweder per Brief oder direkt auf der Mitgliederversammlung.

(a) Jedes Mitglied hat so viele Stimmen, wie Kandidaten/innen zur Verfügung stehen.

(b) Eine Stimmenhäufung ist nicht zulässig.

(c) Wahlberechtigt sind alle Mitglieder mit aktivem Wahlrecht.

(6) Auf der letzten Mitgliederversammlung werden die Briefwahlumschläge zusammen mit den Stimmen der geheimen Wahl vom Tage ausgezählt.

(7) Stehen mehr als 6 Kandidaten/innen zur Verfügung, werden die 6 Kandidaten/innen mit den meisten Stimmen in den Vorstand gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(8) Stehen 6 oder weniger Kandidaten/innen zur Verfügung werden die Kandidaten/innen in den Vorstand gewählt, die mindestens 51 % der gewählten Stimmen auf sich vereinen können.

(9) Über die Wahl ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das dem Vorstand zur Dokumentation übergeben wird.

(10) Der Wahlausschuss legt eine Einspruchsfrist fest.

## § 11 Beschluss

Diese Satzung wurde auf der MV am 12.06.2007 beschlossen.

Die Satzung vom 28.10.92 verliert ihre Gültigkeit.